

4. Änderungsvereinbarung

zu der Vereinbarung über die Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 18.01.2011 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 29.01.2021

zwischen der

Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen
(vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Frank Schmidt)

und der

Stadt Koblenz
(vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn David Langner)

nachfolgend auch Vereinbarungspartner genannt

§ 1

Inhalt der Änderungsvereinbarung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jobcenter hat nach § 44c SGB II eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung setzt sich aus jeweils 3 Vertretenden der Vereinbarungspartner zusammen. Die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen wird von dem Vorsitz der Geschäftsführung, der Geschäftsführung des Internen Service Trier und der Führungsberatung SGB II der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen vertreten. Die Stadt Koblenz wird vertreten durch die Dezernatsleitung II, die Leitung des Sozialamtes und die für das Controlling des Jobcenters zuständige Person. Die Mitglieder der Trägerversammlung können sich vertreten lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Koblenz, den _____

Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen

Stadt Koblenz

Frank Schmidt
(Vorsitzender der Geschäftsführung)

David Langner
(Oberbürgermeister)